



Referendum

BWIS

Medienmitteilung vom 3. April 2008

BWIS-Verordnung Zürich teilweise aufgehoben

Wie Sie bereits der Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 2. April 2008 entnehmen konnten, wurde am 31. März 2008 die zürcher Einführungsverordnung zu den bundesrechtlichen Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen teilweise aufgehoben.

Mit diesem [Urteil](#) unterstreicht das Bundesgericht, dass gesetzgeberische Akte auf dem Verordnungsweg gegen Verfassungsrecht verstossen. Neben Zürich ist der Rechtsschutz zu den neuen Massnahmen gemäss Abschnitt 5a BWIS in praktisch allen Kantonen ungenügend auf Verordnungsstufe geregelt, in St. Gallen gibt es sogar bis heute nicht einmal eine Verordnung.

Andere Zwangsmassnahmen, welche im für die Euro 08 geschaffenen Hooligangesetz nicht einmal ansatzweise aufgeführt sind, z. B. Hausbesuche bei Hooligans oder die schnelle Ausschaffung von Ausländern, welche kein Vergehen begangen haben müssen, entbehren jeglicher gesetzlicher Grundlage und verstossen selbstverständlich auch gegen Verfassungsrecht.

Im Sommer 2006, als die Grundzüge der Bekämpfung des Hooligangesetzes auf dem Rechtsweg festgelegt wurden, waren Beschwerden gegen kantonale Verordnungen nicht vorgesehen. Weil sich aber die Einführung des neuen Gesetzes um fast ein Jahr verzögerte und die Verordnungen derart schlecht ausfielen, wurden zwei davon (BL und ZH) angefochten. Beide Beschwerden wurden teilweise gutgeheissen.

Das grösste Problem des Hooligangesetzes ist die Aushebelung der Unschuldsvermutung, welche gegen die EMRK und den Europäische Kodex für Polizeietik verstösst. Das auf Anfang 2010 geplante Hooligan-Konkordat (Anhang) kennt auch keine Unschuldsvermutung, kann aber im Gegensatz zum Hooligangesetz verfassungsrechtlich angefochten werden. Für die vorgesehenen Beschwerden gegen dieses Konkordat waren die zwei Anfechtungen von Verordnungen eine gute und kostengünstige Übung und geben Vertrauen für weitere rechtliche Schritte.

www.referendum-bwis.ch

Postkonto 60-601307-2